

Tätigkeit und Aufgabe der Tagespflege**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.03.2017	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Tagespflege und Kita sind grundsätzlich im Dritten Abschnitt des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) geregelt. Der Bundesgesetzgeber formuliert in § 26 einen Landesrechtsvorbehalt.

Der Landesgesetzgeber hat das im Vierten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KiBiz) umgesetzt.

Tagespflege findet in einem Haushalt statt, Kita in Einrichtungen.

Tagespflege und Kita sollen die Entwicklung des Kindes fördern, Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und Eltern helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Tagespflegepersonen und Kitapersonal sind nach gesetzl. Vorgaben ausgebildet. Das Fachkräftegebot aus §72 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 74,75,43, 45 und 23 sowie der §§ 17 und 26 KiBiz und die daraus resultierende Personalvereinbarung setzen die gültigen gesetzl. Normen.

Tagespflege umfasst die Vermittlung in eine geeignete Tagespflegestelle, Kitaplatzvergabe die Vermittlung an eine geeignete Einrichtung.

Tagespflegepersonen und Kitapersonal erhalten fachliche Beratung und Begleitung. Für Ausfälle von Tagespflegepersonen oder Kitapersonal ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Eine Tagespflegeperson kann bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder, bis zu drei Tagespflegepersonen können bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder bilden, erziehen und betreuen. Tagespflege arbeitet ohne Bezugspersonenwechsel. In Kitas werden zwischen 5 und 12,5 Kinder pro Person gebildet, betreut und erzogen. Kinder mit mehr als 7 Stunden Anwesenheit müssen von zwei verschiedenen Personen in der Kita betreut werden. Tagespflegepersonen besitzen eine Pfliegerlaubnis des örtlichen Jugendamtes. Kitas erhalten eine Betriebserlaubnis des überörtlichen Jugendamtes.

Tagespflegepersonen und Kita unterrichten Eltern regelmäßig über die kindliche Entwicklung.

Tagespflege und Kita fördert die gesundheitliche Entwicklung.

In den Räumen der Tagespflege und der Kita darf nicht geraucht werden.

Tagespflege und Kita entwickeln bei den Kindern Wissen und Kompetenzen, Bereitschaften und Einstellungen.

Tagespflege- und Kitaangebote basieren auf den Eigenaktivitäten des Kindes.

Tagespflege und Kita leistet einen Beitrag zur individuellen Förderung.

Tagespflege und Kita stellt geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereit.

Tagespflege und Kita sollen ein pädagogisches Konzept vorlegen.

Tagespflege und Kita arbeitet mit anderen Einrichtungen und Diensten, die an der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern beteiligt sind, zusammen. Tagespflege und Kita sind ggf. Bestandteil von Komplexleistungen für Kinder mit Beeinträchtigung.

Über die Praxis berichten Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis durch die Stadt Gummersbach.